

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

## **84. Curriculum für das Masterstudium Germanistik an der Universität Salzburg** (Version 2011)

Dieses Curriculum wurde von der Curricularkommission Germanistik der Universität Salzburg in der Sitzung vom 3. 2. 2011 beschlossen.

---

Der Senat der Universität Salzburg erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF das vorliegende Curriculum für das Masterstudium Germanistik.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziel des Studiums, Qualifikationsprofil, Berufsfelder
- § 3 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 5 Fächerwahl und Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern
- § 6 Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer/innenzahl
- § 7 Prüfungsordnung
- § 8 Freie Wahlfächer
- § 9 Inkrafttreten des Curriculums und Übergangsbestimmungen

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Das Masterstudium Germanistik umfasst vier Semester. Der Arbeitsaufwand beträgt 120 ECTS-Punkte. Absolventinnen und Absolventen wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „MA“, verliehen.

(2) Das Masterstudium Germanistik dient der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf der Grundlage eines nach Abs. 3 entsprechenden Bachelorstudiums.

(3) Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium Germanistik ist der Abschluss eines fach einschlägigen Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(4) Personen mit nicht-deutscher Mutter- oder Bildungssprache haben vor der Zulassung zum Studium im Rahmen einer Ergänzungsprüfung die für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift nachzuweisen.

## **§ 2 Ziel des Studiums, Qualifikationsprofil, Berufsfelder**

### **(1) Ziel**

Ziel des Masterstudiums Germanistik ist es, die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse der Studierenden zu erweitern und zu vertiefen.

Die Studierenden sollen darüber hinaus dazu befähigt werden, wissenschaftliche Theorien kritisch zu überprüfen und anzuwenden, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten, erweiterte und vertiefte Kenntnisse durch Lektüre von Primär- und Sekundärliteratur selbstständig zu erwerben und zur wissenschaftlichen Forschung im Fach beizutragen.

Gegenstandsbereiche:

- deutschsprachige Texte vom Mittelalter bis in die Gegenwart;
- die Bedingungen und Prozesse der Produktion und Rezeption von Texten;
- die Zeichensysteme von Sprache und Literatur und die gesellschaftlich-kulturellen Kontexte, in denen Texte produziert und rezipiert werden;
- interdisziplinäre Beziehungen (s. § 8 Abs. 4).

### **(2) Qualifikationen**

Die mit dem Masterstudium erworbenen Qualifikationen sind:

- die Fähigkeit, die Fachliteratur kritisch zu sichten und den wissenschaftlichen Forschungsstand zu einem Thema zu ermitteln;
- die Fähigkeit, ein fachbezogenes Thema selbstständig, datenfundiert, theoriegeleitet und methodisch reflektiert zu bearbeiten sowie im jeweils geforderten Umfang darzustellen;
- vertiefte und detaillierte Kenntnis in ausgewählten Bereichen der Literatur- und/oder Sprachwissenschaft anwenden zu können;
- die Fähigkeit, Texte analysieren und editorisch aufbereiten zu können;
- die Fähigkeit, Textinhalte zu klassifizieren und zu systematisieren;
- Prozesse der literarischen Kanonbildung kulturwissenschaftlich zu analysieren;
- Corpora gesprochener und/oder geschriebener Sprache theoriegeleitet zu erstellen.

### **(3) Leitungsfunktionen in folgenden Berufsfeldern**

- Kulturbetrieb: Literatur- und Kulturmanagement (Ausstellungen, Literaturhäuser, Kulturreisen), literarische und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit;
- Theater (Dramaturgie, Textbearbeitung);
- Erwachsenenbildung: Literaturvermittlung, Schreibwerkstätten, Kommunikations- und Redetraining, Vermittlung von Deutsch als Fremdsprache (Sprache, Literatur, Kultur);
- Medien: Rundfunk (Literaturabteilungen, Feature-Redaktionen); Fernsehen (Drehbuch, Fernsehspiel); Film und Video (Skriptherstellung); Verlage (Lektorat, Öffentlichkeitsarbeit); Buchhandel; Zeitungen und Zeitschriften (Kulturredaktionen, Literaturkritik);
- Bibliotheken, Literaturarchive, Dokumentationsstellen;
- Öffentlichkeitsarbeit in Unternehmen und in der öffentlichen Verwaltung: Textproduktion, Textkorrektur, Dokumentation und Kommunikationsmanagement;
- Universität: Eintritt in die akademische Laufbahn, Wissenschaft und Forschung.

### **§ 3 Aufbau und Ablauf des Studiums**

(1) Das Masterstudium Germanistik dauert 4 Semester.

(2) Als Pflichtfächer sind mindestens zwei der drei Teilfächer der Germanistik (Deutsche Sprache, Ältere deutsche Literatur, Neuere deutsche Literatur) zu wählen. Aus den gewählten Pflichtfächern sind insgesamt drei SE und drei VO zu absolvieren, wobei jedes gewählte Fach mit mindestens einem SE und einer VO abgedeckt werden muss. Sechs weitere ECTS-Punkte sind aus jenem Teilfach zu absolvieren, in dem die MA-Arbeit verfasst wird.

(3) Daneben sind im Umfang von 14 ECTS-Punkten Lehrveranstaltungen aus einem oder mehreren Wahlpflichtfächern zu absolvieren sowie Lehrveranstaltungen im Umfang von 24 ECTS-Punkten aus einem oder mehreren freien Wahlfächern. Zum Abschluss des Studiums ist die Masterarbeit einzureichen und nach ihrer positiven Beurteilung die kommissionelle Masterprüfung abzulegen.

(4) In § 5 sind die einzelnen Lehrveranstaltungen dieses Masterstudiums aufgelistet. Die Zuordnung zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf Vorwissen aufbaut und der Jahresarbeitsaufwand von 60 ECTS-Punkten nicht überschritten wird.

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern

– Seminar (SE)

Seminare dienen der Reflexion und kritischen Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind selbstständige Beiträge in Form von Referaten und Diskussionsbeiträgen sowie schriftlichen Arbeiten zu erbringen. LV mit immanenter Prüfung und Anwesenheitspflicht. Wert: 3 ECTS-Punkte je Semesterstunde.

– Vorlesung (VO)

Vorlesungen dienen der Darstellung von (zentralen) Themen und theoretischen Ansätzen des Faches und gehen auf verschiedene Lehrmeinungen unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstands ein. Die Inhalte werden überwiegend in Vortragsform vermittelt. Eine nähere Kennzeichnung (z.B. als Einführungs-, Überblicks-Vorlesung) ist möglich. Einmaliger Prüfungsvorgang an drei alternativen Terminen am Ende und nach Abschluss der LV. Wert: 2 ECTS-Punkte je Semesterstunde.

– Konversatorium (KO)

Diese LV dient der Vorstellung und Besprechung von wissenschaftlichen Arbeiten, besonders der Masterarbeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. LV mit immanenter Prüfung und Anwesenheitspflicht. Wert: 1 ECTS-Punkt je Semesterstunde.

– Proseminar (PS)

Proseminare sind wissenschaftsorientierte Lehrveranstaltungen, in denen in theoretischer und/oder praktischer Arbeit Grundkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Vorbildung mit aktiver Einbeziehung der Studierenden vermittelt werden. Es sind mündliche und schriftliche Leistungen zu erbringen. LV mit immanentem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht. Wert: 2 ECTS-Punkte je Semesterstunde.

– Übung (UE)

Übungen dienen dem Erwerb, der Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten. LV mit immanentem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht. Wert: 1 ECTS-Punkt je Semesterstunde.

– Vorlesung mit Übung (VU)

Verbindung aus Vorlesung und Übung. LV mit immanentem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht. Wert: 2 ECTS-Punkte je Semesterstunde.

– Exkursion (EX)

Exkursionen sollen fachliche Kenntnisse an authentischen Orten durch Veranschaulichung vertiefen. Sie können im Rahmen bzw. in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung oder als eigene Lehrveranstaltung durchgeführt werden. Wert: 2-4 ECTS-Punkte.

(2) Teilnehmer/innenzahlen

Für alle Arten von Lehrveranstaltungen mit Ausnahme von Vorlesungen gilt, dass die Zahl der Teilnehmer/innen auf 25 zu beschränken ist.

In begründeten Fällen kann nach Genehmigung durch das für die Vollziehung der studienrechtlichen Vorschriften zuständige Organ eine davon abweichende Höchstteilnehmer/innenzahl festgelegt werden.

**§ 5 Studieninhalt und Semesterplan**

(1) Variante bei Wahl dreier Pflichtfächer nach § 3 Abs. 2

<b>Masterstudium Germanistik</b>								
Fachgebiet	Lehrveranstaltung	LV			Semester mit ECTS			
		SSt	Art	ECTS	I	II	III	IV
<b>(1) Pflichtfächer</b>								
<b>Fach 1: Deutsche Sprache</b>								
	Deutsche Sprache	2	VO	4	4			
	Deutsche Sprache	2	SE	6		6		
<b>Zwischensumme Fach 1</b>		<b>4</b>		<b>10</b>	<b>4</b>	<b>6</b>		
<b>Fach 2: Ältere deutsche Literatur</b>								
	Ältere deutsche Literatur	2	VO	4	4			
	Ältere deutsche Literatur	2	SE	6		6		
<b>Zwischensumme Fach 2</b>		<b>4</b>		<b>10</b>	<b>4</b>	<b>6</b>		
<b>Fach 3: Neuere deutsche Literatur</b>								
	Neuere deutsche Literatur	2	VO	4	4			
	Neuere deutsche Literatur	2	SE	6		6		
<b>Zwischensumme Fach 3</b>		<b>4</b>		<b>10</b>	<b>4</b>	<b>6</b>		
<b>Fach der Masterarbeit</b>								
	Lehrveranstaltung	2	SE	6			6	
<b>Fach der Masterarbeit</b>		<b>2</b>		<b>6</b>			<b>6</b>	
<b>Summe Pflichtfächer</b>		<b>14</b>		<b>36</b>	<b>12</b>	<b>18</b>	<b>6</b>	
<b>(2) Wahlpflichtfächer</b>								
<b>Wahlpflichtfach 1: Deutsche Sprache</b>								
<b>Wahlpflichtfach 2: Ältere deutsche Literatur</b>								
<b>Wahlpflichtfach 3: Neuere deutsche Literatur</b>								
<b>Summe Wahlpflichtfächer</b>		<b>6</b>		<b>14</b>	<b>8</b>	<b>6</b>		
<b>(3) Freie Wahlfächer</b>				<b>24</b>	<b>10</b>	<b>6</b>	<b>8</b>	
<b>(4) Masterarbeit</b>				<b>32</b>			<b>16</b>	<b>16</b>
<b>(5) Kommissionelle Masterprüfung</b>				<b>14</b>				<b>14</b>
<b>Summen Gesamt</b>		<b>SuSSt</b>		<b>120</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

(2) Variante bei Wahl zweier Pflichtfächer nach § 3 Abs. 2:

<b>Masterstudium Germanistik</b>								
Fachgebiet	Lehrveranstaltung	LV			Semester mit ECTS			
		SSt	Art	ECTS	I	II	III	IV
<b>(1) Pflichtfächer</b>								
<b>Fach 1: Deutsche Sprache/Ältere deutsche Literatur/Neuere deutsche Literatur</b>								
	Pflichtfach 1	2-4	VO	4-8	4-8			
	Pflichtfach 1	2-4	SE	6-12		6-12		
<b>Zwischensumme Fach 1</b>		<b>4-8</b>		<b>10-20</b>	<b>4-8</b>	<b>6-12</b>		
<b>Fach 2: Deutsche Sprache/Ältere deutsche Literatur/Neuere deutsche Literatur</b>								
	Pflichtfach 2	2-4	VO	4-8	4-8			
	Pflichtfach 2	2-4	SE	6-12		6-12		
<b>Zwischensumme Fach 2</b>		<b>4-8</b>		<b>10-20</b>	<b>4-8</b>	<b>6-12</b>		
<b>Fach der Masterarbeit</b>								
	Lehrveranstaltung	2	SE	6			6	
<b>Zwischensumme Fach der Masterarbeit</b>		<b>2</b>		<b>6</b>			<b>6</b>	
<b>Summe Pflichtfächer</b>		<b>14</b>		<b>36</b>	<b>12</b>	<b>18</b>	<b>6</b>	
<b>(2) Wahlpflichtfächer</b>								
<b>Wahlpflichtfach 1: Deutsche Sprache</b>								
<b>Wahlpflichtfach 2: Ältere deutsche Literatur</b>								
<b>Wahlpflichtfach 3: Neuere deutsche Literatur</b>								
<b>Summe Wahlpflichtfächer</b>		<b>6</b>		<b>14</b>	<b>8</b>	<b>6</b>		
<b>(3) Freie Wahlfächer</b>				<b>24</b>	<b>10</b>	<b>6</b>	<b>8</b>	
<b>(4) Masterarbeit</b>							<b>16</b>	<b>16</b>
<b>(5) Kommissionelle Masterprüfung</b>					<b>14</b>			<b>14</b>
<b>Summen Gesamt</b>		<b>SuSSt</b>		<b>120</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

### § 6 Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer/innenzahl

Wenn die für eine Lehrveranstaltungsart festgelegte Höchstteilnehmer/innenzahl überschritten wird, sind Studierende nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltungen aufzunehmen:

- (1) Die Teilnahme ist zur Erfüllung des Studienplans notwendig.
- (2) Studierende der Germanistik und des Unterrichtsfaches Deutsch werden gegenüber Studierenden anderer Studienrichtungen bevorzugt ausgewählt.
- (3) Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind (unter Berücksichtigung der Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen) bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung jedenfalls aufzunehmen.
- (4) Studierende mit längerer Wartezeit werden bevorzugt aufgenommen.
- (5) Freie Plätze werden an Studierende anderer Studienrichtungen in der Reihenfolge des Einlangens der Anmeldungen vergeben.

## § 7 Prüfungsordnung

(1) Über sämtliche Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und freien Wahlfächer ist jeweils eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen. Die Prüfungsmethode (mündlich und/oder schriftlich) und die Prüfungsanforderungen werden von der Leiterin bzw. vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

### (2) Masterarbeit

Im Masterstudium ist eine Masterarbeit zu verfassen, mit der die/der Studierende die Befähigung nachzuweisen hat, ein wissenschaftliches Thema selbstständig sowie inhaltlich und methodisch reflektiert bearbeiten zu können. Das Thema der Masterarbeit ist einem der Pflichtfächer 1-3 des Masterstudiums (Deutsche Sprache, Ältere deutsche Literatur, Neuere deutsche Literatur) zuzuordnen.

### (3) Masterprüfung

Die Teile der Masterprüfung sind die in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungsprüfungen und die kommissionelle Prüfung gem. Abs. 4.

### (4) Kommissionelle Prüfung

Über das Pflichtfach, dem die Masterarbeit zugeordnet ist, und über ein weiteres von dem/der Studierenden zu wählendes Pflichtfach ist eine mündliche kommissionelle Prüfung abzulegen. Die Prüfungsdauer von ca. 60 Minuten ist zu ungefähr gleichen Teilen auf die Prüfungsfächer aufzuteilen. Voraussetzungen für die Anmeldung zur mündlichen kommissionellen Prüfung sind:

- die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungsprüfungen gem. Abs. 1;
- Nachweis der positiven Beurteilung der Masterarbeit.

## § 8 Freie Wahlfächer

(1) Im Rahmen des Masterstudiums Germanistik sind freie Wahlfächer im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.

(2) Die freien Wahlfächer können entsprechend den nachfolgenden Empfehlungen ausgewählt werden. Beabsichtigt die/der Studierende, abweichend von den Empfehlungen im Curriculum ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus anderen Fächern zu wählen, hat sie/er dies jeweils vor dem Besuch der Lehrveranstaltung dem für die Vollziehung der studienrechtlichen Vorschriften zuständigen Organ zu melden. Erfolgt innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung keine Untersagung durch dieses Organ, so gilt die abweichende Wahl als genehmigt.

### (3) Allgemeine Empfehlungen

Es wird empfohlen, die vorgeschriebene Zahl an ECTS-Punkten durch eine zielgerichtete Auswahl zu erfüllen. Nach Möglichkeit und Maßgabe des Studienangebots sollen fachähnliche Einheiten aus thematisch ähnlichen Lehrveranstaltungen absolviert und so Schwerpunkte gesetzt werden, sofern nicht ohnehin in Studienplänen definierte Fächer oder Teile davon gewählt werden. Fachähnliche Einheiten bestehen aus einführenden und vertiefenden Lehrveranstaltungen zu einem Themenbereich, wobei einzelne Lehrveranstaltungen auch aus verschiedenen Studienplänen gewählt werden können.

### (4) Empfehlungen zur Wahl unstrukturierter Angebote:

- Lehrveranstaltungen zur Vertiefung und Ergänzung der germanistischen Ausbildung, insbesondere Alternativangebote aus dem Master- und Bachelorstudium Germanistik und Angebote aus dem Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Deutsch.
- Lehrveranstaltungen aus den Themenbereichen Deutsch als Fremdsprache/ Zweitspracherwerb, Interkulturelle Kommunikation.
- Sprachausbildende Lehrveranstaltungen anderer Philologien sowie landes- und kulturkundliche Lehrveranstaltungen.

– Bibliotheks-, museums-, medien- und informationswissenschaftliche Lehrveranstaltungen.

– Lehrveranstaltungen zur Ergänzung und/oder Vertiefung aus Nachbar- und Grundlagendisziplinen sowie benachbarten künstlerischen Studienrichtungen:

Allgemeine Sprachwissenschaft sowie Sprachwissenschaft anderer Philologien

Allgemeine Literaturwissenschaft, Literaturwissenschaft anderer Philologien

Vergleichende Literaturwissenschaft

Österreich-Studien  
Mittelalter-Studien  
Jewish Studies  
Skandinavistik, Nederlandistik  
Publizistik, Kommunikationswissenschaft  
Philosophie  
Geschichte  
Altertumswissenschaften  
Volkskunde  
Psychologie  
Kultursoziologie  
Politikwissenschaft  
European Studies  
Kunstgeschichte  
Musikwissenschaft  
Theaterwissenschaft  
Darstellende Kunst  
Film und Fernsehen

– Lehrveranstaltungen, die Managementqualifikationen und soziale Kompetenzen vermitteln.

(5) In Studienplänen vorgesehene fachlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei mal 10 bis 12 ECTS-Punkten können als Studienergänzung geltend gemacht werden. Dies wird im Masterzeugnis ausgewiesen.

### **§ 9 Inkrafttreten des Curriculums und Übergangsbestimmungen**

(1) Das Curriculum sowie allfällige Änderungen des Curriculums treten gem. Satzung der Universität Salzburg (Teil Studienrecht, § 8 (2)) mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das Inkrafttreten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres.

(2) Übergangsbestimmungen:

Alle Änderungen sind gem. § 8 (2) der Satzung der Universität Salzburg (Teil Studienrecht) ab dem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden.

---

### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg